

wies, mit dem er angeblich den Mord begangen hatte. Erst die sorgfältige Analyse der gesammelten Beweise half dem Untersuchungsführer festzustellen, daß das Verbrechen in Wirklichkeit Sobolkows älterer Bruder Jegor begangen hatte und daß Iwan von seinen Verwandten überredet worden war, das Verbrechen zu „gestehen“.⁸²⁾

Bei der Vernehmung eines minderjährigen Beschuldigten ist es besser, beim Vorlegen der Beweise mit den zweitrangigen anzufangen und allmählich zu den schwerwiegenderen überzugehen, da das unvermittelte Erscheinen des Hauptbeweises den Minderjährigen gewöhnlich verängstigt, so daß er sich dann entweder selbst bezichtigt oder überhaupt aufhört, Aussagen zu machen. ◀▶

Neben den Umständen, die das begangene Verbrechen unmittelbar betreffen, muß man sich sorgfältig um die Aufdeckung der Ursachen bemühen, die den minderjährigen Beschuldigten zur Verbrechensbegehung veranlaßt haben.⁸³⁾

Wenn der minderjährige Beschuldigte die Rache eines erwachsenen Mittäters fürchtet, so erklärt man ihm einmal, daß jener bereits isoliert ist oder isoliert wird, sobald ihn der Untersuchungsführer festgenommen hat, und weiter geht man darauf ein, welchen Schaden ihm der erwachsene Mittäter zugefügt hat, indem er ihn zum Verbrechen anstiftete.

Manchmal fürchtet der Beschuldigte, als erster seine Mittäter „anzugeben“. Wenn darum einer der Mittäter dem Untersuchungsführer bereits die erforderlichen Mitteilungen gemacht hat, so weist man den Beschuldigten darauf hin, erklärt ihm, daß Freundschaft und Kameradschaft nicht darin bestehen, daß man „die Seinen“ nicht angibt, sondern daß im Gegenteil nur die aufrichtige Darstellung der Geschehnisse durch den Beschuldigten zur Aufdeckung der Wahrheit beiträgt, so daß die Schuld eines jeden Mittäters richtig festgestellt werden kann.

In den Aussagen des minderjährigen Beschuldigten muß man ebenso wie bei denen Erwachsener auf Widersprüche achten, auf die man den zu Vernehmenden dann aufmerksam macht.

Der Minderjährige kann sich nicht immer schnell genug eine neue falsche Erklärung ausdenken, und dies um so weniger, wenn er seine Aussagen auf Anweisung anderer Personen macht. Bemerkt man einen Widerspruch, so darf man mit dem Beschuldigten nicht streiten, weil man ihn dadurch möglicherweise einschüchtert und er dann entgegen der wirklichen Lage der Dinge dem Untersuchungsführer zustimmt. Man wird den Beschuldigten nur ganz ruhig auf den in seinen Aussagen vorhandenen logischen Widerspruch hinweisen und ihn zu einer Erklärung auffordern.

82) vgl. Sozialistische Gesetzlichkeit, 1940, Nr. 4, S. 8—9 (russ.).

83) vgl. die Anweisung des Generalstaatsanwalts der UdSSR vom 14. Juli 1956, Nr. 83 „Über die Verstärkung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht bei Verfahren mit Minderjährigen“.